

Beschluss:

Vorlagennummer	Zuständigkeit		TOP-Status	
VV2024/011	Geschäftsführung		öffentlich	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus	Ergebnis	Abstimmung
Verwaltungsrat	15.08.2024	vorberatend	X zugestimmt _ abgelehnt _ zurückgestellt	14 JA-Stimmen 0 NEIN-Stimmen 0 Enthaltungen
Verbandsversammlung	25.09.2024	beschließend	X zugestimmt _ abgelehnt _ zurückgestellt	__ JA-Stimmen __ NEIN-Stimmen __ Enthaltungen
Finanzielle Auswirkungen				
entfällt				

5. Satzungsänderung der Verbandssatzung von KISA

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung von KISA:

5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 25. September 2024 auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsAbl. 36/2016 S. 1175 ff.) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2021 (SächsAbl. 52/2021 S. 1765) beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Verhinderungsfall können sich die Vertreter der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungs- oder Zweckverbände nur im Rahmen der für sie geltenden kommunalrechtlichen Regelungen vertreten lassen. Die Vertreter juristischer Personen

des Privatrechts können sich im Verhinderungsfall durch einen rechtsgeschäftlich Beauftragten vertreten lassen.

Artikel 2

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
- b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) die Bestellung, und Entlassung von Geschäftsführern, *die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von sonstigen leitenden Bediensteten einschließlich den Fachbediensteten für das Finanzwesen des Zweckverbandes jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht;*
- e) die Entsendung von Vertretern in Organe, Aufsichtsräte oder entsprechende Überwachungsorgane von Unternehmen, Verbänden und Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist;
- f) *die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;*
- g) den Wirtschaftsplan;
- h) die jährliche Festlegung der Umlagen;
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- j) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
- k) die Wahl des Rechnungsprüfers;
- l) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
- m) *die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwänden bzw. Auszahlungen von mehr als € 500.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;*
- n) die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern;
- o) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten;
- p) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- q) die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Kann in den Fällen des Absatzes 2 lit. d kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

In den Fällen des Absatzes 2 bleibt bei der Ermittlung von Auftragswerten bzw. Aufwänden darauf entfallende Umsatzsteuer unberücksichtigt. Kann ein Gesamtwert für das Rechtsgeschäft nicht angegeben werden, insbesondere weil es sich um wiederkehrende Verpflichtungen handelt, deren Ende vertraglich nicht festgelegt ist, ist für die Bestimmung des Wertes das Vierfache des Jahresauftragswertes, mindestens jedoch der zu erwartende Auftragswert während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer zugrunde zu legen. Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während dieser Laufzeit geplant sind.

Artikel 3

§ 9 Verwaltungsrat

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 42 Abs. 2 S. 1 SächsGemO“ durch die Worte

„§ 42 Abs. 1 S. 2 SächsGemO“

ersetzt.

Artikel 4

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle ihm durch die Verbandsversammlung mit dieser Satzung oder im Einzelfall übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz ausschließlich die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind. Er entscheidet hiernach insbesondere über:

- a) *die Aufnahme bzw. Streichung von Software aus dem Produkt- und Leistungsangebot des Zweckverbandes;*
- b) *entfallen;*
- c) *den Abschluss von Kreditverträgen ab einem Betrag von mehr als € 500.000 soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;*
- d) *die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software ausgenommen Verträge nach Buchstabe n) sowie Wartung und Pflege soweit vom Wirtschaftsplan umfasst bei einem Gesamtwert von mehr als € 500.000;*
- e) *die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als € 250.000 betragen;*

- f) den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes im Wert von mehr als € 25.000 bis zu € 100.000 im Einzelfall sowie den Abschluss von Vergleichen, bei denen sich das Zugeständnis des Zweckverbandes in diesen Wertgrenzen bewegt;
- g) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von € 250.000;
- h) die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als € 25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
- i) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Gesamtwert von mehr als € 250.000 im Einzelfall *soweit vom Wirtschaftsplan umfasst*;
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung;
- k) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als € 250.000 im Einzelfall *soweit vom Wirtschaftsplan umfasst*;
- l) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von mehr als € 1.000 bis zu € 10.000 im Einzelfall;
- m) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen *Aufwänden bzw. Auszahlungen* von mehr als € 25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall, *hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden*;
- n) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von mehr als € 250.000 im Einzelfall *soweit vom Wirtschaftsplan umfasst*;
- o) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Leistungen des Zweckverbandes bei einem Auftragswert von mehr als € 1.000.000 bis € 2.000.000;
- p) die Führung von Aktivprozessen, bei denen im Einzelfall der Streitwert mehr als € 50.000 bis zu € 250.000 beträgt;

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Ermittlung der Auftragswerte bzw. Aufwände nach Absatz 2 findet § 7 Absatz 4 entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind und für die nicht der Verwaltungsrat zuständig ist sowie für die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen. Der Verbandsvorsitzende ist hiernach u.a. für folgende Sachentscheidungen zuständig:

- a) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software ausgenommen Verträge nach Buchstabe i) sowie Wartung und Pflege soweit vom Wirtschaftsplan umfasst bis zu einem Gesamtwert von € 500.000;
- b) die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall bis zu € 250.000 betragen;
- c) den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes im Wert von bis zu € 25.000 im Einzelfall sowie den Abschluss von Vergleichen, bei denen das Zugeständnis des Zweckverbandes € 25.000 nicht übersteigt;
- d) die Stundung von Forderungen im Wert von bis zu € 25.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
- e) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Gesamtwert von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- f) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Miet- oder Pachtzins von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- g) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von bis zu € 1.000 im Einzelfall;
- h) die Entscheidung betreffend über- und außerplanmäßige Aufwände bzw. Auszahlungen bis zu € 25.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;
- i) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- j) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Leistungen des Zweckverbandes bis zu einem Auftragswert von € 1.000.000;
- k) die Führung von Aktivprozessen, bei denen im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als € 50.000 beträgt;
- l) Einstellung, die tarifliche Vergütung und die Entlassung von nicht leitenden Verbandsbediensteten sowie sonstige dienstrechtliche Angelegenheiten, Maßnahmen und Entscheidungen die Bediensteten aller Vergütungsgruppen betreffend im Einzelfall.
- m) Festlegung von Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandssatzung und der Regelungen der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- n) für die Ausübung der Stimmrechte des Zweckverbandes in Organen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Verbandes, soweit die Sachentscheidung nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. In den in § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO beziehungsweise § 24 Abs. 2 Nr. 14 SächsLKrO genannten Angelegenheiten übt der Verbandsvorsitzende seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung ihm Weisungen erteilen;
- o) die Festsetzung und Änderung der allgemeinen und besonderen Leistungsentgelte des Zweckverbandes;
- p) den Abruf von Leistungen aus bestehenden Rahmenverträgen des Zweckverbandes.
- q) den Abschluss von Kreditverträgen bis zu einem Betrag von € 500.000 soweit vom Wirtschaftsplan umfasst.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Ermittlung der Auftragswerte bzw. Aufwände nach Absatz 3 findet § 7 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

Artikel 6

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Höhe der von einem Verbandsmitglied zu bezahlenden Umlage bestimmt sich nach dem Anteil der mit diesem Verbandsmitglied erzielten Umsatzerlöse des Vorjahres an den **Umsatzerlösen** des Zweckverbandes **mit allen seinen Verbandsmitgliedern**. Zur Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 6 Abs. (2) Satz 3 der Verbandssatzung.“*

Artikel 7

Die **Anlage zur Satzung für den Zweckverband** wird wie folgt geändert:

Unter der Überschrift **die Landkreise** wird nach dem Wort „Gotha, “ eingefügt:

„Greiz, “

Nach den Worten „Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,“ werden die Worte

„Unstrut-Hainich-Kreis“

eingefügt.

Unter der Überschrift **die Städte** wird nach dem Wort „Borna, “ eingefügt:

„Brand-Erbisdorf, “

Nach dem Wort „Freital, “ wird eingefügt:

„ *Frohburg,* “

Nach dem Wort „Glauchau“ wird eingefügt:

„ *Gotha,* “

Nach dem Wort „Hoyerswerda, “ wird eingefügt:

„ *Jena,* “

Nach dem Wort „Königstein, “ wird eingefügt:

„ *Kurort Oberwiesenthal,* “

Nach dem Wort „Lommatzsch, “ wird eingefügt:

„ *Lucka, Markkleeberg,* “

Nach dem Wort „Schkeuditz, “ wird eingefügt:

„ *Schmölln,* “

Unter der Überschrift **die Gemeinden** wird nach den Worten „Auerbach/Erzgeb.“ eingefügt:

„Bad Brambach,“

nach dem Wort „Großharthau,“ wird eingefügt:

„Großhartmannsdorf,“

Nach den Worten „Hartmannsdorf-Reichenau,“ wird eingefügt:

„Haselbachtal,“

Nach dem Wort „Löbnitz,“ wird eingefügt:

„Lohmen“

Nach dem Wort „Teutschenthal,“ werden die Worte:

„Thermalbad Wiesenbad,“

eingefügt.

Nach dem Wort „Neukirchen/Erzgeb.“ werden die Worte:

Neustadt/Vogtl.,

gestrichen.

Unter der Überschrift **die Verwaltungsverbände** wird nach dem Wort „Jägerswald, “:

„Am Klosterwasser“

eingefügt.

Unter der Überschrift **die Zweckverbände** werden nach den Worten „Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien“ die Worte:

„ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, “

eingefügt.

Unter der Überschrift **die Sonstigen Einrichtungen** wird nach dem Wort „JuCo-Soziale ArbeitsGmbH“:

„ Klassik Stiftung Weimar, “

eingefügt.

Nach den Worten „Verwaltungsgemeinschaft Oppurg,“ wird eingefügt:

*„Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau
Verwaltungsgemeinschaft Rositz“*

Artikel 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis VV 2024/011:

Verbandsmitglieder:	<u>276</u>	mit	<u>3.113</u>	Stimmen
davon anwesend:	<u>191</u>	mit	<u>2.513</u>	Stimmen

Ja - Stimmen:	<u>2.423</u>
Nein - Stimmen:	<u>0</u>
Enthaltungen:	<u>90</u>

Entscheidung:

zugestimmt	☒
abgelehnt	☐
zurückgestellt	☐

Radebeul, am 25.09.2024

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender